



Benutzungs- und Kostenordnung für die Sporthalle am Mahdspitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat am 25.10.2016 die nachfolgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Sporthalle am Mahdspitz beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Sporthalle dient vorrangig den örtlichen Schulen und den örtlichen Sport treibenden Vereinen und Organisationen für ihren sportlichen Übungsbetrieb sowie für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- (2) Für die Vermietung der Halle gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und die in dieser Ordnung festgelegten Mieten.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Sporthalle wird von der Kämmerei der Gemeinde Baltmannsweiler verwaltet. Die Benutzer sind an deren Weisung gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er übt das Hausrecht aus und hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Benutzer und Besucher der Sporthalle haben den Weisungen und Anordnungen der Gemeinde und deren Beauftragten (Hausmeister u.a.) Folge zu leisten.

§ 3 Übungsbetrieb

- (1) Die Sporthalle steht den örtliche Schulen und den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung ihres Übungsbetriebs nach Maßgabe des Belegungsplans zur Verfügung. Der Übungsbetrieb hat spätestens um 22.00 Uhr zu enden. Die Sporthalle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
- (2) Die Lehrer und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Ende des Unterrichtes oder Übungsstunden Sorge zu tragen. Der Einlass in den Sportbereich der Halle darf erst dann erfolgen, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist.
- (3) Sportliche Wettkämpfe mit Beteiligung von auswärtigen Gästen können darüber hinaus bis zum Ende des Wettkampfes, höchstens jedoch bis 22.30 Uhr abgewickelt werden.
- (4) Übungsgruppen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg weniger als 10 Teilnehmer haben, können von der Gemeindeverwaltung jederzeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Sporthalle kann von der Gemeindeverwaltung zur Durchführung der Großreinigung und zur Durchführung von eventuellen Reparaturen geschlossen werden.

- (6) Die Benutzungszeiten werden von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Schulen und den örtlichen Vereinen und Organisationen aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen Belegungsplan festgehalten. Der Belegungsplan ist in der Sporthalle öffentlich auszuhängen. Dieser Belegungsplan ist für die Nutzer der Sporthalle sowie weitere Beteiligte verbindlich und einzuhalten.
- (7) Wird die Sporthalle aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie von den regelmäßigen Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde zu überlassen.

§ 4

Sportliche Veranstaltungen (Einzelveranstaltungen)

- (1) Die Überlassung der Sporthalle für sportliche Veranstaltungen ist bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst einzurichten. Die Gemeinde kann außerdem die Bestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller, die Hallenbenutzung betreffenden feuersicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Sind bei der Veranstaltung Zuschauer anwesend, dürfen sich diese nur in dem vom Hausmeister angewiesenen Platz aufhalten. Generell haben sich Zuschauer im Bereich der Tribüne und des Foyers, soweit dort bewirtet wird, aufzuhalten.
- (5) Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Turnieren, hat der Veranstalter die Sporthalle besenrein zu verlassen.
- (6) Aufnahmen und Direktsendungen des Rundfunks und des Fernsehens bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 5

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Sporthalle haben das Gebäude und seine Einrichtungen und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Entstehende Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen.
- (2) Schüler und Vereinsangehörige dürfen die Sporthalle nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters betreten. Nur unter deren Aufsicht darf dort Sport betrieben werden. Die Lehrer bzw. Übungsleiter hat die Halle als letzter zu verlassen. Er hat sich zuvor vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen.
- (3) Nicht erlaubt sind:
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen;
 - b) das Mitbringen von Tieren;
 - c) das Mitnehmen von zerbrechlichen Gegenständen in die Halle oder in die Nebenräume (Glasflaschen o.ä.);
 - d) das Betreten der Zuschauertribüne und des Zuschauerraums während der Übungsstunden.

- (4) Sportarten und Geräte, bei deren Gebrauch eine Beschädigung des Gebäudes und seiner Einrichtung eintreten kann, sind nicht zugelassen. Insbesondere sind Gewichtheben, Kugel- oder Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren, Skateboard, Inlineskater, Roller o.ä. in der Sporthalle und den Umkleideräumen nicht erlaubt.
- (5) Die Sporthalle und der Turnschuhgang dürfen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe müssen in der Garderobe angezogen werden. Stollen- und Noppenschuhe sowie Spikes einschließlich Hallenspikes und Turnschuhe mit dunkler Sohle sind nicht zugelassen.
- (6) Die Turn- und Sportgeräte dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden, sie müssen stets getragen oder gefahren werden. Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.
- (7) Vereinseigene Sportgeräte können in der Halle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde untergebracht werden.
- (8) Die aus abgetrennten Hallenteilen benötigten Sportgeräte sind nur während der ersten 10 Minuten der Übungsstunde aus den entsprechenden Geräteräumen anderer Hallenteile entnommen werden.
- (9) Für die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Lehrer der Veranstaltung verantwortlich. Etwaige Mängel an den Geräten sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (10) Evtl. Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters oder Lehrer erfolgen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte verantwortlich.
- (11) Gemeindееigene Bälle (außer Medizin- und Gymnastikbällen), Stoppuhren, Maßbänder und ähnliche Geräte stehen nur den Schulen und den Lehrern zur Weiterbildung und Vorbereitung des Unterrichts zur Verfügung. Eine Überlassung dieser Geräte bei größeren sportlichen Veranstaltungen ist nach Absprache mit der Gemeinde möglich. Andere Benutzer haben diese Bälle und Geräte für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbst zu stellen.
- (12) Das Trampolin darf nur unter fachkundiger Leitung benutzt werden.
- (13) Die Hallentrennwände dürfen nur vom Hausmeister oder seinem Beauftragten bedient werden. Das gleiche gilt für die Lautsprecher- und elektrische Anzeigenanlage.
- (14) Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Dusch- und Waschräume, sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Die von der Gemeinde festgelegten Nutzungen der Umkleide- und Sanitärräume sind einzuhalten.

§ 6 Ferienregelung

- (1) Die Sporthalle mit Ihren Nebenräumen wird zu Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten während der Schulferien geschlossen. Der genaue Termin wird jeweils rechtzeitig

in den Dorfnachrichten Aktuell der Gemeinde Baltmannsweiler bekannt gegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, dem gemeindlichen Fundamt ab. Geldbeträge sind jedoch sofort dem Fundamt zu übergeben.

§ 8 Zutritt

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zur Sporthalle, auch während evtl. Veranstaltungen, jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle sowie aller Räumlichkeiten und Geräte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von der Gemeinde wird bei Überlassung der Sporthalle keinerlei Gewähr und Haftung übernommen. Weiterhin haftet die Gemeinde nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Sporthalle und Ihrer Einrichtungen (einschl. Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen sowie Fußwegen) entstehen.
- (2) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Sporthalle und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Werden bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen gegenüber dem Hausmeister erhoben, so gelten die Räume und Einrichtungen als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
- (3) Die Veranstalter/Nutzer der Sporthalle haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die überlassene Nutzung entstehen, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vereinbarten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.
- (4) Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (6) Für abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 10 Ausschluss

Benutzer, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, den von der Gemeinde und deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder die angesetzte Miete nicht bezahlen, können von der Benutzung der Sporthalle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 11 Mieten

- (1) Die Überlassung der Sporträume und ihrer Nebenräume an die örtlichen Schulen und Kindergärten erfolgt miet- und kostenfrei.
- (2) Für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine und Organisationen erhebt die Gemeinde eine Miete von

5,25 € je Hallendrittel und begonnene halbe Stunde

Die Mietsummen errechnen sich aus den jeweiligen Belegungsplänen für Sommer- und Winterhalbjahr und sind jeweils im Voraus, bezogen auf ein Kalenderjahr, zu bezahlen.

Veranstaltungen

- (3) Für sportliche Veranstaltungen werden folgende Mieten erhoben:

Bis zu 3 Stunden	62,00 €
Bis zu 6 Stunden	81,00 €
Bis zu 9 Stunden	100,00 €
Für jede weitere Stunde	16,00 €

Auswärtige Veranstalter bezahlen einen Auswärtigenzuschlag von 100%.

- (4) Zu den Mieten für sportliche Veranstaltungen kommt ein Heizkostenzuschlag vom **30,00 €** je angefangenen 3-Stunden-Abschnitt hinzu.
- (5) Als Benutzungsdauer gilt die Zeit zwischen Hallenöffnung und dem Verlassen der Halle durch die Teilnehmer nach der Veranstaltung. Schuldner ist jeweils der Veranstalter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Miete beinhaltet die Überlassung des Hallenraumes, der Umkleide- und Duschräume sowie die Benutzung der Sportgeräte und des sonstigen Zubehörs, soweit es zur Verfügung gestellt wird, einschließlich Reinigung und Beleuchtung.
- (7) Die Miete entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde. Sie ist spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu bezahlen. Sämtliche Mieten sind privatrechtliche Entgelte.

Mehrwertsteuer

- (8) Bei den vorgenannten Mieten handelt es sich um Nettomieten. Zzgl. zu den Mieten ist die aktuell geltende Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%) zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Baltmannsweiler,
Simon Schmid
Bürgermeister

Hinweis nach § 4GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt am 26.10.16
Simon Schmid
Bürgermeister